Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Windpark "Am Rosengarten" in der Gemeinde Rüting

Teil A Planzeichnung I, II u. III — Auszug aus Flurkarte — Flur 3 (3); Flur 2 (3) u. Flur 1 (3) — Gemarkung Rüting Nr. 168 — Maßstab 1:2500

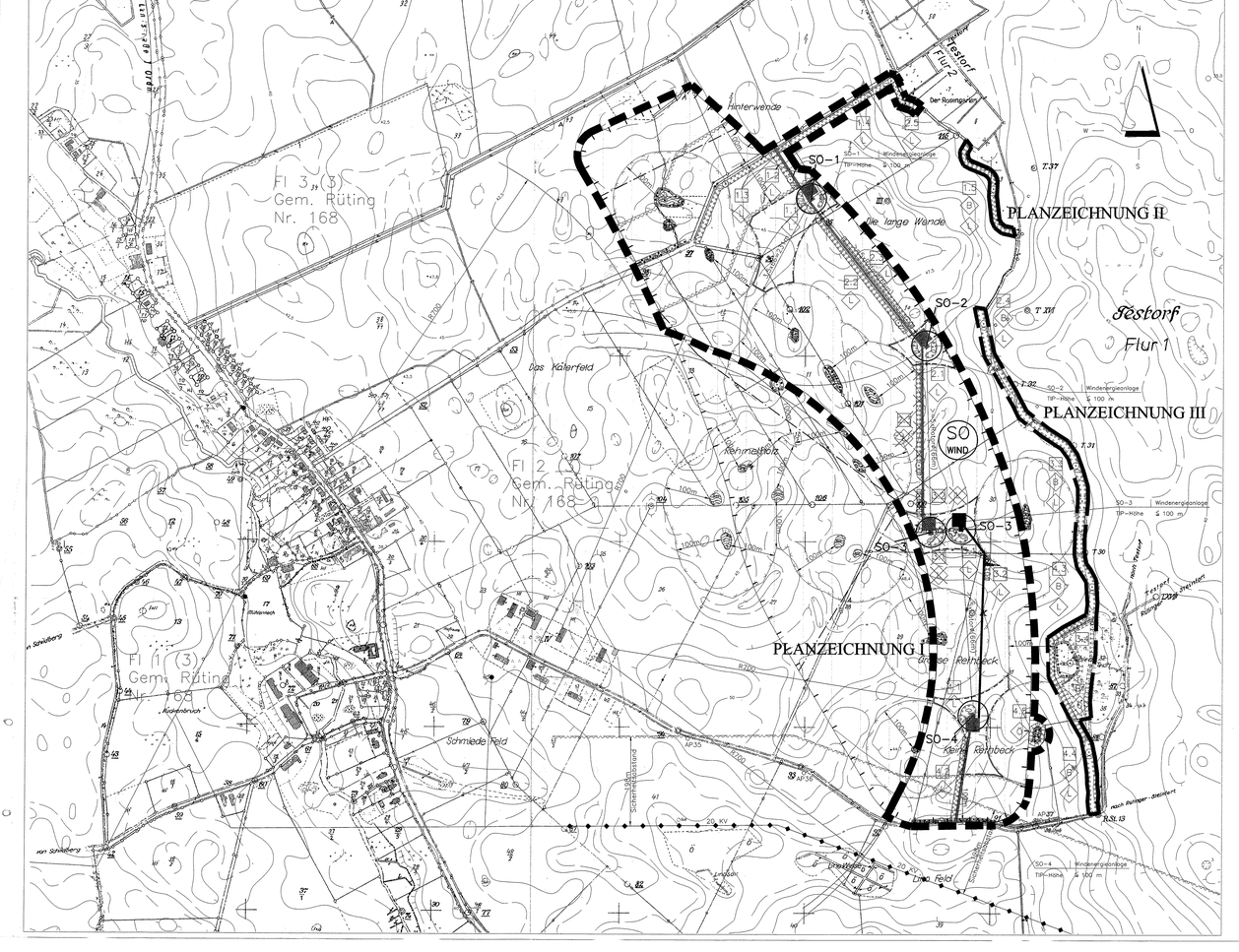

NUTZUNGSSCHABLONE

SO-1	Windenergieanlage TIP-Höhe ≤ 100 m
SO-2	Windenergieanlage TIP-Höhe ≤ 100 m
SO-3	Windenergieanlage TIP-Höhe ≤ 100 m
SO-4	Windenergieanlage TIP-Höhe ≤ 100 m

PLANZEICHENERKLÄRUNG

nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 NR. 1 BauGB und § 1+11 BauNVO)

1.1. Sondergebiet auf Grundlage von Windenergieanlagen (nach § 11 BauNVO)

1.4.2 Sondergebiet, Windenergieanlagen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Nutzungsschablonen
Bauweise
Baugrenze
TIP-Höhe ≤ ... m
Rotorkurvenbereich

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 NR. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 NR. 2 BauGB)

6. Verkehrsflächen (nach § 9 Abs. 1 NR. 11 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsflächen

6.2. straßenbegleitende Grünflächen

6.9. Hauptversorgungsleitung (nach § 9 Abs. 1 NR. 13 BauGB)

elektrische 20kV Mittelspannungsleitung der e.dis (DEHEWE NORD AG)

10. Wasserflächen

10.1 Vorhandene Wasserflächen (nach § 9 Abs. 1 NR. 16 BauGB

13. Pflanzungen, Pflanzungsverpflichtungen, Maßnahmen und Flächen mit Bindung zur Bepflanzung und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Nr. der Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht

spezielle Bewirtschaftungen- / Pflegemaßnahmen

Deichschutz

13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen:

Blume

Strauch

Nr. der Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Blume

Strauch

13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten by Sinne des Naturschutzrechts (nach § 9 Abs. 6 BauGB)

Geschützt geschützter Biotop gem. § 29 Landschaft NI-V

Umgrenzung von Abstandsflächen zu geschützten Biotopen

15. Sonstige Planzeichen

15.3 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

15.8 Umgrenzung von Flächen für eine der Belastung die Sicherheitsfunktion für Rohrbruch, ebenbürtige E-Leitungen und Straßenbrüchen, trez zu halten sind. (§ 9 Abs. 1 NR.10)

Eignungsraum für Windenergieanlagen gem. Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg

16. Planzeichen ohne Normcharakter

Bemaßung

Flurstücksnummern

bestehende Grundstücksgrenzen

Höhenlinie mit Höhenangabe auf NN bezogen

Schattenwurfbegrenzung

Bebauungsplanung (Windenergieanlagen)

Aufnahmepunkt

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

6. Verkehrsflächen (nach § 9 Abs. 1 NR. 11 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsflächen

13. Pflanzungen, Pflanzungsverpflichtungen, Maßnahmen und Flächen mit Bindung zur Bepflanzung und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.3.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen:

Blume

Strauch

Nr. der Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht

Verbesserung des Landschaftsbildes

geschützte Pflanzen belassen

Satzung der Gemeinde Rüting

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch mehrfältiges Änderungen sowie Änderungen sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 Plan0 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.04.2001 und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau der Landes M-V, folgende Satzung über den Bebauungsplan NR. 1 Windpark "Am Rosengarten" in der Gemeinde Rüting als Satzung(für ISO-Windenergieanlagen) im Außenbereich teilweis den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen.

Satzung der Gemeinde Rüting über die 1. Änderung

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzteilteilt aller nachmäßigen Änderungen nach Änderungen sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV, 19 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.10.2003 mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V, folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 Windpark "Am Rosengarten" in der Gemeinde Rüting als Sondergebiet (SO-Windenergieanlagen) im Außenbereich, teilweis den Orts Rüting, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Teil B - Text

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 und 2 BauGB)

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (SO-Windenergieanlagen) im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) festgesetzt.
Die zu errichtenden Anlagen dienen ausschließlich der Windenergienutzung.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale TIP-Höhe der Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe/Rotorblattmittelhöhe von 100m über dem natürlichen Gelände festgesetzt.
Je Baufeld darf nur 1 Anlage errichtet werden.

3. Bauweise

(§9 Abs. 1 Nr. 2)

Bei der Errichtung der Windenergieanlagen sind bezüglich der Rotorart, Turmart und Oberflächengestaltung nur eine Ausführung im Gebiugebrauch mitzuteilung.

4. Verkehrsanlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Dem sogenannten Disko-effekt und bei offen Windturmgitterungen durch entsprechende Beschichtung der Rotorblätter vorgebeugt werden. Durch entsprechende Anlagenanordnung (Abschattenmodul) ist eine Lichtimmissionsbelastung an Wohnhäusern ab einer Leuchtdichte von mehr als 120 Watts/m2 zu vermeiden.
Der zulässige Schallleistungspegel wird auf 103 dB (A) unter Berücksichtigung der Summenwirkung bei referenz Anlagen und der Berücksichtigung einer Rauhigkeitslänge von 0,5 festgesetzt. Die Windenergieanlagen müssen so ausgerüstet und mindestens 1 durch schallreduzierte Verstellung auch die Technischen Richtlinien der Fördergesellschaft für Windenergie (FGW) Stand 01.01.2000 emittierte Schallleistungspegel zu verrechnen. Liegen weniger als 3 schallreduzierte Verstellungen nach der FGW-Richtlinie Stand 01.01.2000 vor, so ist in dem in jedem Fall erforderlichen Lärmgutachten ein Sicherheitszuschlag von 2 dB(A) zu berücksichtigen.

II. Grünordnung - Maßnahmen zum Ausgleich

(§9 Abs. 1 Nr. 20,25 u. b. b und Abs. 1a BauGB)

Ausgleichsmaßnahmen

1. SO 1

Maßnahme 1: Entwicklung von Baumhecken und Gebüschen für SO-1

- Maßnahme 1.1: Begründung des 1. WKA- Standorts mit Stickachen.
  Standort: Gemeinde Rüting, Gemar. Rüting, Flur 2, Flurstück 4/3
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche von 1000qm um den WKA-Standort.
  (Mäusemorgenmoßbruch)
- Maßnahme 1.2: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Erschließungswegen zur WKA 1
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 4/3
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 200 m und einer Breite von 10 m entlang des Erschließungswegen zur WKA 1.
- Maßnahme 1.3: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Wegen Richtung Rosengarten
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 4/3
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 280m und einer Breite von 10 m.
- Maßnahme 1.4: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Wegen Richtung Rosengarten
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 4/3,
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 250 m und einer Breite von 10 m
- Maßnahme 1.5: Anlegung einer Baumhecke entlang des Grabens zwischen Mühlenteich und Rosengarten
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 10
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 250 m und einer Breite von 10 m entlang der Graben-bankett.

2. SO 2

Maßnahme 2: Entwicklung von Baumhecken und Gebüschen für SO-2

- Maßnahme 2.1: Begründung des 2. WKA- Standorts mit Stickachen.
  Standort: Gemeinde Rüting, Gemarkung Rüting, Flur 2, Flurstück 10
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 330 m und einer Breite von 10 m entlang des Erschließungswegen.
- Maßnahme 2.2: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Erschließungswegen WKA 1-WKA 2
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 10
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 330 m und einer Breite von 10 m entlang des Erschließungswegen.
- Maßnahme 2.3: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Wegen Richtung SZA-3
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 10
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 250 m und einer Breite von 10 m entlang des Erschließungswegen WKA 2-WKA 3.
- Maßnahme 2.4: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Grabens zwischen Mühlenteich und Rosengarten
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 10
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 210 m und einer Breite von 15 m, (bei bepflanzt) entlang der Grabenbankett.
- Maßnahme 2.5: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Wegen Richtung Rosengarten
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 4/3
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 110 m und einer Breite von 10 m.

3. SO 3

Maßnahme 3: Entwicklung von Baumhecken und Gebüschen sowie Pflegemaßnahmen für SO-3

- Maßnahme 3.1: Begründung des 3. WKA- Standorts mit Stickachen
  Standort: Gemeinde Rüting, Gemarkung Rüting, Flur 2, Flurstück 30
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche von 600 qm um den WKA- Standort.
  (Mäusemorgenmoßbruch)
- Maßnahme 3.2: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Erschließungswegen zur SZA 2 - WKA 3
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 30
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 60 m und einer Breite von 10 m zwischen den Erschließungswegen WKA 2 - WKA 3.
- Maßnahme 3.2: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Erschließungswegen zur SZA 2 - WKA 3
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 31
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 60 m und einer Breite von 10 m zwischen den Erschließungswegen WKA 2 - WKA 3.
- Maßnahme 3.3: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Grabens zwischen Mühlenteich und Rosengarten
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 30
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 350 m und einer Breite von 15 m, (bei bepflanzt) entlang des Grabens.
- Maßnahme 3.4: Pflege der Feldgehölze Mühlenteich, westlich des Grabens
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 31
  Maßnahme: Pflege der Feldgehölze durch Mahd über 10 m breite und einer Fläche von 990qm.

4. SO 4

Maßnahme 4: Entwicklung von Baumhecken und Gebüschen sowie Pflegemaßnahmen für SO4

- Maßnahme 4.1: Begründung des 4. WKA- Standorts mit Stickachen
  Standort: Gemeinde Rüting, Gemarkung Rüting, Flur 2, Flurstück 30
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Sträuchern mit einer Fläche von 600 qm um den WKA- Standort.
  (Mäusemorgenmoßbruch)
- Maßnahme 4.2: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Erschließungswegen zur WKA 4
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 31
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 100 m und einer Breite von 10 m zu Sichtungsabschnitten des Mühlenteiches sowie 15m, (bei bepflanzt) entlang der Graben-bankett.
- Maßnahme 4.3: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Grabens zwischen Mühlenteich und Rosengarten und am Mühlenteich
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 31
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 430 m und einer Breite von 10 m zu Sichtungsabschnitten des Mühlenteiches sowie 15m, (bei bepflanzt) entlang der Graben-bankett.
- Maßnahme 4.4: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Grabens südlich Mühlenteich
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 36
  Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 200 m und einer Breite von 15 m, (bei bepflanzt) entlang der Grabenbankett.
- Maßnahme 4.5: Anlage einer Pufferzone von min 50m
  Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 31
  Maßnahme: Anlage einer Pufferzone von 800 qm

Pflanzliste:
Sand-Birke (Betula pendula), 1H., 100-125 cm
Zitter-Pappel (Populus tremula), leichte Heister, 100-150 cm
Stiel-Eiche (Quercus robur), 3+2, 80-120 cm Höhere Herkunftsgebiet: Ostsee-Küstenraum
Gewöhnlicher Hasel (Corylus avellana), Str., 3j., 80-125cm
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Str.,2j.Tr.,80-120 cm
Gewöhnliche Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Str., 2j., 80-120 cm
Schlehe (Prunus spinosa), Str., 2j. v., 80-120 cm
Hunds-Rose (Rosa canina), Str., 3j. v., 50-80 cm
Purpur-Weide (Salix purpurea), Str., 1j. heer., 150-150 cm

III. Hinweise

1. Bodenskomäler

Bei Erdarbeiten sind Funde von ur- und frühgeschichtlichen Bodenkomäle betreffbar.
Bodendenkmale sind gem. §2 Abs. 1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) Bekanntmachung vom 06.07.1998, S.568, S.12 ff) Bestandteile unserer Viele oder Mehrheit von Zeugnissen, an denen Menschenleben bestehen, die die Geschichte des Menschen und der von ihm geschaffenen Kulturlandschaft von Bedeutung sind.
Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Rückschlüsse auf die Kultur, Wirtschaft, Sozial- Gesamgesellschaft der Menschen sowie auf Lebensverhältnisse und -umstände der Menschen und Umwelt. Nach Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) Gesetz vom 06.07.1998 (GVOBl M-V) und dabei bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.
Um die Arbeiten zeitgerecht durchführen zu können, ist es dabei erforderlich, uns den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, und zwar mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
Werden "vermutete" Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. DSchG §11 Abs. 2 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes Ur Bodendenkmalpflege kos. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer und der Besitzer der Arbeitsstelle (§ 11 Abs. 3 DSchG).
Diese Ermöglichung/Sicherung erfordert Wartungs- auch Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen der Zumutbarer verfügbarer vorgeben (§11 Abs. 3), Alle hiermit zusammenhängenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip gezogen (§1 Abs. 5).
Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder den Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstelle nicht in unverändertem Zustand erhält (§29 Abs. 1 u. 3).

2. Erdarbeiten

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie verdächtige Verfärbungen bzw. Geröche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. In diesem Falle ist der Gesamtbodenbereich als Altlastverdacht nach § 9 u. §11 B.V-AbfG zu verfahrensmäßiger Entsorgung der belasteten Bodenmassäle vorgeführt.
Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß §11 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwichten.
Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwendet werden können, sind entsprechend § 10 u. §11 B.V-AbfG durch einen ingebienen Betriebsbetrieb einer genehmigten Anlage zur Abfallbeseitigung zu führen.

Gedeckt gem. Verfügung des Beauftragten des Bebauungsplanes vom 08.01.2005

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.10.1998 . Die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am 4.11.1998 und im Lübecker Nachrichten am 3.11.1998 erfolgt.

Rüting, den 30.08.2001

Siegel — Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 Abs.1 LPlG beteiligt worden.

Rüting, den 30.08.2001

Siegel — Der Bürgermeister

3. Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 ABS. 1 Satz 1 BauGB ist am 13.10.1998 u. 13.06.2000 durchgeführt worden.

Rüting, den 30.08.2001

Siegel — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.05.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rüting, den 30.08.2001

Siegel — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 14.03.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rüting, den 30.08.2001

Siegel — Der Bürgermeister

6. Die Entwurfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 18.05.2000 bis 19.06.2000 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Montag	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Ostseezeitung am 10.05.2000 und in den Lübecker Nachrichten am 7.03.2000 bekanntgemacht worden.

Rüting, den 30.08.2001

Siegel — Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Deutelung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung auf grobe, in die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 (1:5000) vorliegt. Ergrebnisperikle können nicht abgeleitet werden.

..., den ..... öffentlich bestellter u. vereid. Vermessungsingenieur

Siegel

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 2.10.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rüting, den 30.08.2001

Siegel — Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.

Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, in der Zeit vom 02.04.2001 bis zum 17.04.2001 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Ostseezeitung 22.03.2001 und in den Lübecker Nachrichten am 22.03.2001 bekanntgemacht worden.

Montag	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

Rüting, den 30.08.2001

Siegel — Der Bürgermeister

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.04.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rüting, den 30.08.2001

Siegel — Der Bürgermeister

11. Nach einer erneuten Auslegung hat die Gemeindevertretung die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 24.04.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rüting, den 30.08.2001

Siegel — Der Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.04.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.04.2001 gebilligt.

Rüting, den 30.08.2001

Siegel — Der Bürgermeister

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau hLV vom 15.06.2001 Az. VIII 230a-512.18.09.011) mit Nebenbestimmungen erteilt.

Rüting, den 30.08.2001

Siegel — Der Bürgermeister

14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.08.2001 erfüllt. (Wiederholung vom 13.11.2001)

Rüting, den 13.11.2001

Siegel — Der Bürgermeister

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Rüting, den 15.11.2001

Siegel — Der Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 17.12.2001 in der Ostsee Zeitung und am 08.12.2001 in den Lübecker Nachrichten bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.12.2001 in Kraft getreten.

Rüting, den 11.12.2001

Siegel — Der Bürgermeister

1. Änderung Bebauungsplan

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.10.1998 . Die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am 4.11.1998 und in den Lübecker Nachrichten am 3.11.1998 erfolgt.

Rüting, den 06.01.2005

Siegel — Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 LPlG beteiligt worden.

Rüting, den 06.01.2005

Siegel — Der Bürgermeister

3. Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 ABS. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

Rüting, den 06.01.2005

Siegel — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rüting, den 06.01.2005

Siegel — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rüting, den 06.01.2005

Siegel — Der Bürgermeister

6. Die Entwurfe über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Montag	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Ostseezeitung am ..... und in den Lübecker Nachrichten am ..... bekanntgemacht worden.

Rüting, den 06.01.2005

Siegel — Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Deutelung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung auf grobe, in die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 (1:5000) vorliegt. Ergrebnisperikle können nicht abgeleitet werden.

..., den ..... öffentlich bestellter u. vereid. Vermessungsingenieur

Siegel

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rüting, den 06.01.2005

Siegel — Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.

Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Ostseezeitung am ..... und in den Lübecker Nachrichten am ..... bekanntgemacht worden.

Montag	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

Rüting, den 06.01.2005

Siegel — Der Bürgermeister

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rüting, den 06.01.2005

Siegel — Der Bürgermeister

11. Die 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Rüting, den 06.01.2005

Siegel — Der Bürgermeister

12. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Text (Teil B) und der Grund dieser Satzung mit der Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... in der Ostsee Zeitung und am ..... in den Lübecker Nachrichten bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .....